

Besondere Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen

1.0 Werbung

1.1 Werbung aller Art ist nur innerhalb des Ausstellungsstandes für den eigenen Verein / Verband / Vereinigung des Ausstellers und nur insoweit erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind.

1.2 Lautsprecherwerbung und Diapositiv-, Film-, oder Videovorführungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Messeveranstalters (künftig kurz MV genannt). Das gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll, bzw. wenn die Vorführung von Exponaten lärmproduzierend ist.

1.3 Bereits erteilte Genehmigungen können im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden.

1.4 Bei Wiedergabe von mechanisch vervielfältigter Musik ist es Sache des Ausstellers, die entsprechende Aufführungsgenehmigung einzuholen und die Gebühren hierfür zu tragen.

1.5 Das Herumtragen oder -fahren von Werbeträgern auf dem Messegelände sowie das Verteilen von Drucksachen und Kostproben außerhalb des Messestandes ist nicht gestattet. Dies gilt auch für das Ansprechen und Befragen von Besuchern außerhalb des Standes.

2.0 Fotografieren

2.1 Der MV ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Das gilt auch für Aufnahmen, die die Presse oder das Fernsehen mit Zustimmung des MV direkt anfertigen.

2.2 Aufträge zum Fotografieren oder für Videoaufnahmen des Ausstellungsstandes gegen Entgelt soll der Aussteller nur an die vom MV zugelassenen und mit einem entsprechenden Ausweis versehenen Fotografen bzw. Agenturen vergeben. Aufnahmen vor Beginn und nach Schluss der täglichen Öffnungszeiten dürfen nur an diese Autorisierten vergeben werden; andere erhalten um diese Zeit keinen Einlass.

3.0 Haftung, Versicherung, Unfallschutz

3.1 Der MV haftet dem Aussteller und den von ihm Beauftragten für einen nachweislich während der Veranstaltung auf dem Messegelände entstandenen Schaden bis zur Höhe des dreifachen Beteiligungspreises nur dann, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft; die vorgenannte Begrenzung gilt nicht in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Schäden infolge Versagens von Einrichtungen, infolge von Betriebsstörungen oder sonstiger die Veranstaltung beeinträchtigender Ereignisse haftet der MV nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

3.2 Die Haftung des MV darüber hinaus aus sonstigen Gründe ist ausgeschlossen. Der MV haftet nicht für Schäden, Diebstahl oder sonstigem Untergang an/von Ausstellungsgut oder Standausrüstung sowie für etwaige Folgeschäden.

3.3 Der Aussteller haftet für Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände und Einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden.

4.0 Hausrecht, Zuwiderhandlungen

4.1 Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht des MV. Den Anordnungen der bei ihm Beschäftigten, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten. Die Aufenthaltsdauer für Aussteller, deren Mitarbeiter oder Beauftragte ist begrenzt auf eine Stunde vor und nach den Öffnungszeiten der Veranstaltung. Fremde Stände dürfen außerhalb der Öffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.

4.2 Verstöße gegen die Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien, die Besonderen Teilnahmebedingungen oder gegen die Anordnungen im Rahmen des Hausrechts berechtigen den MV, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers und ohne Haftung für Schäden.

4.3 Der MV behält sich vor, einzelne Vereine, Gruppierungen und Organisationen von der Messe ohne Angabe von Gründen auszuschließen.

4.4 Sollten mehr Anfragen eingehen als Plätze zur Verfügung stehen, entscheidet der Veranstalter über die Vergabe der Stände.

5.0 Standaufbau, -ausstattung und -gestaltung

5.1 Die Ausgestaltung des Standes ist unter Einhaltung aller Vertragsbedingungen Sache des Ausstellers. Dabei muss der Ausstellungsstand dem Gesamteindruck der Ausstellung angepasst sein. Der MV kann die Vorlage maßgerechter Entwürfe und Standbeschreibungen verlangen.

5.2 Der MV kann verlangen, dass Stände deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der Aufforderung des MV oder den hierfür beauftragten Personen nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch den MV auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grund der Stand geschlossen werden, so besteht gegenüber dem MV kein Ersatzanspruch jeglicher Art.

5.3 Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem MV bekannt zu geben.

5.4 Der Aufbau muss spätestens bis zum Aufbau-Endtermin abgeschlossen sein. Der Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung ist unzulässig.

5.5 Der Name des Vereins/Verbandes etc. und die Anschrift bzw. der Sitz des Ausstellers muss in geeigneter Form deutlich sichtbar gemacht werden.

5.6 Der Stand muss während der gesamten Dauer der Messe oder Ausstellung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit Personal besetzt sein.

5.7 Nach Beendigung der Messe oder Ausstellung ist der Grundaufbau, soweit er vom MV erstellt worden ist, unbeschädigt zurückzugeben und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht oder nicht unverzüglich nach Schadenseintritt gemeldet wurden, hat der Aussteller zu ersetzen.

5.8 Ausstellungsgüter, die sich nach dem Abbau-Endtermin noch auf den Ständen befinden, können auf Kosten des Ausstellers abtransportiert und auf Lager genommen werden.

6.0 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

6.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder der in den Ausschreibungsunterlagen genannten weiteren Vertragsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Richtlinien und Bedingungen oder des Vertrages zur Folge.

7.0 Erfüllungsort und Gerichtsstand

7.1 Erfüllungsort ist der Ort, an dem der MV seinen Sitz hat. Das gilt auch für den Gerichtsstand, wenn der Mieter Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.